

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Sternberg - Friedhofssatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Sternberg vom 14.10.2009 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Sternberg vom 03.11.2006 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 und 2 werden neu gefasst:

- 1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Urnen- und Erdbestattungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Sie bestehen aus Rasenfeldern. Die Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.
- 2) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf den Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen ist jeweils ein Platz an der Gedenkplatte eingerichtet. Bei Rasenreihengräbern für Erdbestattungen ist gem. der Maße des Sockels, der aus § 23 dieser Satzung zu entnehmen ist, ein Platz auf dem Sockel des Grabsteins für das Aufstellen von Blumen, Grableuchten o.ä. eingerichtet. Die Gedenkplatten und Grabsteine können die Angehörigen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten versehen. Die Kosten werden von den Angehörigen getragen.

§ 23 Abs. 11 wird neu hinzugefügt:

- 11) Die Grabsteine, die an den Rasengräbern für Erdbestattungen aufgestellt werden, haben folgende Abmaße:
1. 0,45 m breit x 0,65 m hoch bei einer Sockelbreite von 0,85 m oder
 2. 0,40 m x 0,60 m bei einer Sockelbreite von 0,80 m.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Sternberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, den. 19.10.2009

gez. Quandt
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V angezeigt. Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 10/09 vom 24.10.09 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.